



LMG LIGHTHOUSE TRUST

TRUSTEES

Das neue liechtensteinische Steuergesetz

Änderungen für juristische Personen

Hintergrund der Reform

Das derzeit geltende liechtensteinische Steuerrecht stammt, mit kleineren punktuellen Anpassungen, noch aus dem Jahr 1961. Unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen war deshalb eine Totalrevision dieses Gesetzes dringend notwendig. Ziel der Reform war die Schaffung eines modernen, wettbewerbsfähigen, aber auch international kompatiblen und europarechtskonformen Steuergesetzes.

Der Landtag hat der Regierungsvorlage im Herbst dieses Jahres zugestimmt und somit die Grundvoraussetzung geschaffen, dass das neue Steuergesetz am **1. Januar 2011** in Kraft treten kann.

Die nachfolgenden Ausführungen geben zunächst einen gerafften Überblick über die wichtigsten Neuerungen bezüglich der Besteuerung juristischer Personen. Die Sonderbestimmungen für sogenannte Privatvermögensstrukturen (PVS) werden im Anschluss separat behandelt.

Persönliche Steuerpflicht

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet. Ansonsten besteht eine beschränkte Steuerpflicht bezüglich der in Liechtenstein erwirtschafteten Erträge.

Änderungen im Überblick

1. Einführung einer einheitlichen Ertragssteuer mit einem Steuersatz von 12.5% (gleichzeitige Abschaffung des Ausschüttungszuschlages);
2. Mindestertragsteuer in Höhe von CHF 1'200.00;
3. Abschaffung der bisherigen Kapitalsteuer;
4. Abschaffung der bisherigen Couponsteuer mit einer Übergangslösung für Altreserven;
5. Einführung eines Eigenkapital-Zinsabzuges von 4%;
6. Einführung einer zeitlich unbeschränkten Verlustvortragsmöglichkeit;
7. Einführung von Bestimmungen zur steuerneutralen Umstrukturierung (Umwandlung, Spaltung, Fusion, Betriebseinbringung);
8. Einführung der internationalen Gruppenbesteuerung;
9. Steuerbefreiung von Dividendenerträgen, Kapital- und Liquidationsgewinnen auf Beteiligungen (statt bisher Beteiligungsabzug);
10. Sonderabzugsmöglichkeit für Einkünfte aus Immaterialgüterrechten von 80% der Einkünfte;
11. Abzugsmöglichkeit für Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen bis zu 10% des Reinertrags;
12. Abschreibung und Wertberichtigung auf Beteiligungen;

Übergangsbestimmungen:

Für juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (geplant 01.01.2011) die Voraussetzungen der Art. 82 bis 88 des bisherigen Steuergesetzes erfüllt haben (insbes. Holding- oder Sitzgesellschaften), bleibt der derzeitige Steuerstatus für weitere 5 Jahre aufrecht. Auf Antrag können sich diese juristischen Personen bereits vor Ablauf der 5-Jahresfrist den neuen Bestimmungen unterwerfen. Nach Ablauf von 5 Jahren unterliegen diese juristischen Personen automatisch der ordentlichen Besteuerung nach den neuen Bestimmungen (siehe oben).

Weitere Übergangsfristen gelten- wie bereits erwähnt – für den Abbau von Altreserven (2% statt 4% innerhalb der ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes).

Sonderbestimmungen für Privatvermögensstrukturen (PVS)

Definition der PVS

Juristische Personen (in- und ausländische), die ausschliesslich für Privatpersonen vermögensverwaltend (insbes. Erwerb, Besitz, Verwaltung und Veräusserung sog. „bankable assets“) tätig werden und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Als PVS gelten insbesondere Stiftungen und stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten und Treuunternehmen.

Nicht als wirtschaftliche Tätigkeit gelten auch:

- Das Halten sowie die Veräusserung von Goldbeständen, Kunstgegenständen oder anderen Sachwerten, soweit keine Gewerbmässigkeit vorliegt;
- Die Eigennutzung von Liegenschaften;
- Das Halten von Beteiligungsgesellschaften, sofern die PVS, ihre Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften tatsächlich ausüben;

Besteuerung

PVS unterliegen gemäss Gesetzesentwurf künftig lediglich der Mindestertragssteuer gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 (CHF 1'200.00) und werden nicht veranlagt;

Exkurs: Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, z.B. Trust

Besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit unterliegen gemäss Gesetzesentwurf ausschliesslich der Mindestertragssteuer gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 (CHF 1'200.00) und werden nicht veranlagt, wenn sich ihr Sitz oder ihr Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befinden oder sie Erträge in Liechtenstein erwirtschaften.

Fazit des neuen liechtensteinischen Steuergesetzes

Aus unserer Sicht stellt das neue Steuergesetz einen wesentlichen Schritt zur Erhöhung der Attraktivität des liechtensteinischen Finanzplatzes dar. Einerseits erfüllt das neue Steuergesetz die Anforderungen an ein attraktives und wettbewerbsfähiges Steuerregime, andererseits führt die internationale Kompatibilität (als Grundvoraussetzung für den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen, Anwendung der Mutter-Tochter Richtlinie,...) sowie die EU-Konformität (Wegfall des Verdachts von „staatlicher Beihilfe“) zu einer erhöhten internationalen Akzeptanz und zu neuen Möglichkeiten für die Entwicklung internationaler Steuerplanungsstrategien.

Die fünfjährige Übergangsfrist für bestehende kommerziell tätige Sitz- und Holdingunternehmen erlaubt zudem eine sorgfältige Planung und Vorbereitung allfälliger Umstrukturierungsmassnahmen.

Ausserdem bietet die PVS als neu geschaffenes Steuersubjekt des liechtensteinischen Steuerrechts ein weiterhin sehr attraktives Steuermodell für vermögensverwaltende Strukturen.

Vaduz, November 2010

LMG Lighthouse Trust reg.

Contact:

LMG Lighthouse Trust reg.

Aeulestrasse 60

P.O. Box 543

9490 Vaduz

Principality of Liechtenstein

Tel.: +423 239 92 20, Fax: +423 239 92 30

E-Mail: office@lmg.li

Disclaimer:

This document should not be construed as legal advice. It is intended as conceptual information on the Liechtenstein Limited Company.

LMG Lighthouse Trust reg. can give you detailed advice concerning the advantages of the Liechtenstein Limited Company as well as to structural possibilities.